



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juni 2023

**Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (SR 311.01; abgekürzt V-StGB-MStG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regelung des Vorgehens und der Zuständigkeiten beim gleichzeitigen Vollzug von Sanktionen nach dem Jugendstrafgesetz (SR 311.1; abgekürzt JStG) und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) sowie deren Integration in die bestehende V-StGB-MStG wird grundsätzlich begrüsst.

Anzumerken ist jedoch, dass die Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Arbeit in der V-StGB-MStG nach wie vor davon ausgehen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um eine eigenständige Sanktion und nicht um eine Vollzugsform handelt (Art. 3 Abs. 1, Art. 11, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 17). Es erscheint uns sinnvoll, diese Bestimmungen im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls an das seit 1. Januar 2018 geltende Recht anzupassen. Im Übrigen bestehen nach unserer Ansicht im vorliegenden Entwurf einige Regelungslücken und Unklarheiten. Bitte entnehmen Sie unsere diesbezüglichen Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Entwurf der Verordnung zum Strafgesetzbuch, zum Militärstrafgesetz und zum Jugendstrafgesetz (abgekürzt V-StGB-MStG-JStG) hin:

Art. 4

Weshalb sich der Verweis in Art. 4 lediglich auf die Art. 76–78 StGB beschränkt, erschliesst sich unseres Erachtens nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesen Fällen Halbgefängenschaft möglich sein soll, nicht aber gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB) oder elektronische Überwachung (Art. 79b StGB). Zudem bleibt unklar, was für die Art. 80 bis 89 StGB gilt.

Art. 12c i.V.m. Art. 13

Gemäss Art. 12c Abs. 3 vollzieht die zuständige Behörde zuerst die «dringlichste» oder «zweckmässigste» Sanktion. Diesbezüglich haben sich die beteiligten Kantone oder Behörden im Einzelfall zu verständigen (Art. 13). Angesichts der unterschiedlichen Ausrichtung der Sanktionen bleibt unklar, welche Kriterien hier im Vordergrund stehen sollen und wie zu verfahren ist, wenn sich die beteiligten Kantone oder Behörden nicht verständigen können.

Art. 12d

Bei dieser Bestimmung wird nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn die vollzogene Schutzmassnahme oder therapeutische Massnahme beendet ist. Diesbezüglich besteht unseres Erachtens Regelungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Frage, was mit den aufgeschobenen Schutzmassnahmen oder therapeutischen Massnahmen geschieht.

Art. 12e

Bei dieser Bestimmung bleibt unklar, ob die Freiheitsstrafen nach StGB aufgeschoben werden oder nicht und wie nach Beendigung der Unterbringung nach Art. 15 JStG zu verfahren ist. Diesbezüglich besteht unseres Erachtens Regelungsbedarf. Ein Aufschub der Freiheitsstrafe durch die zuständige Behörde beziehungsweise ein sinngemässes Vorgehen nach Art. 32 JStG wäre zu begrüssen.

Art. 12f

Auch bei dieser Bestimmung fehlt eine Regelung, wie nach Beendigung der stationären therapeutischen Massnahme mit den noch nicht verjährten aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist. Eine sinngemässe Anwendung von Art. 62b Abs. 2 und Art. 62c Abs. 2 StGB könnte hier in Betracht gezogen werden.

Art. 12g

Bei dieser Bestimmung wird wiederum nicht geregelt, wie nach Beendigung der Verwahrung mit den übrigen Sanktionen zu verfahren ist. Ein Aufschub letztere und bei Beendigung der Verwahrung ein Verzicht auf den Vollzug der übrigen Sanktionen, falls sie nicht ohnehin schon verjährt sind, erscheint uns sinnvoll.

Art. 14

- Abs. 1 Bst. a: Es fehlt Regelung, welcher Kanton zuständig ist, wenn die Einzel- oder Gesamtstrafe bei beiden Gerichten oder urteilenden Behörden gleich lang ist.
- Abs. 1 Bst. c: Wird die persönliche Leistung vor der Freiheitsstrafe verhängt, so wäre die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der nachfolgenden Freiheitsstrafe zuständig.



Dies erscheint wenig sachgerecht, weil die Jugendanwaltschaft keine Erfahrung im Vollzug von erwachsenenrechtlichen Freiheitsstrafen hat. Die persönliche Leistung sollte von der Jugendanwaltschaft vollzogen werden, die Freiheitsstrafe von der für Erwachsenensanktionen zuständigen Behörde.

- Abs. 1 Bst. e: Nach Art. 12d des Entwurfs zur V-StGB-MStG-JStG kann es auch zu einem gleichzeitigen Vollzug von Schutzmassnahmen nach JStG und therapeutischen Massnahmen nach StGB kommen, wenn dafür eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht. Es bleibt unklar, wer in einem solchen Fall zuständig ist oder ob hier schlussendlich eine doppelte Zuständigkeit besteht.

Art. 16 Abs. 1

Diese Bestimmung steht möglicherweise im Widerspruch zu Art. 45 Abs. 2 ff. JStPO. Die Vereinbarkeit der beiden Bestimmungen ist zu überprüfen.